

MISCELLEN

Cassiodorus und die augustinische Erbsündenlehre

Von Prof. Dr. Julius Gross, Göttingen

Die wenigen hervorragenden Theologen des ausgehenden Altertums, jener dunklen Periode größter politisch-kultureller Umwälzungen und tiefsten Verfalls der Wissenschaften, sind vornehmlich darauf bedacht, vom Geistesgut der heidnischen und christlichen Antike möglichst viel zu sammeln und in die neue Zeit hinüberzuretten. Gemäß ihrer unkritischen, der historischen Forschung und theologischen Spekulation abholden Geisteshaltung, sehen sie in der Lehre der alten Väter zugleich den Höhepunkt und den Abschluß in der Entwicklung der christlichen Theologie.

Für die Abendländer ist Augustinus die allgemein anerkannte, überragende Autorität, der maßgebliche Vertreter, sozusagen der Inbegriff, der kirchlichen Tradition, dessen Lehren und Formulierungen sie meist sklavisch übernehmen, nicht selten ohne deren tieferen Sinn und ganze Tragweite zu erfassen.

Das trifft in besonderem Maße zu für die Erbsündenlehre des großen Afrikaners und die von ihm daraus abgeleiteten Thesen von der *Massa damnata*, vom Verlust der sittlichen Wahlfreiheit, vom partikulären Heilswillen Gottes, von der aus sich wirksamen Gnade und der absoluten Prädestination, kurz vom Lehrsystem, das man Augustinismus im engeren Sinne zu nennen pflegt.

Einer der verdienstvollsten Vermittler antiker Kultur und augustinischer Theologie an das Mittelalter ist der gelehrte Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus († um 583). Nachdem er als erfolgreicher Staatsmann mehreren Ostgotenkönigen, darunter Theodorich dem Großen, gedient hatte, zog er sich in das von ihm selbst im heimatlichen Kalabrien gegründete Kloster Vivarium zurück, um nur noch der Frömmigkeit, Wissenschaft und Leitung seiner Mönche zu leben.

I

In seinem philosophisch-theologischen Schrifttum¹ kommt Cassiodorus des öftern auf die Erbsünde zu sprechen, verhältnismäßig ausführlich in seinem riesigen Psalmenkommentar.² Die Hauptstelle ist, wie zu erwarten, seine Auslegung des 50. Psalmes, des *Miserere*.

Vers 6 (eigentlich 7): „Siehe, in Ungerechtigkeit bin ich empfangen, und in Sünden gebar mich meine Mutter“, gibt ihm Veranlassung zu einer kurzen Widerlegung der pelagianischen Häresie,³ die folgendermaßen beginnt: „Mögen die

¹ Über Cassiodors Leben und Werk siehe B. Altaner: *Patrologie*, 2. Aufl., Freiburg i. Br., 1950, S. 438—41, wo auch eine das Wichtigste bietende Bibliographie.

² *M. Aurelii Cassiodori in psalterium expositio*; PL LXX, 25—1056.

³ Ebd.; In ps. L, 6; 362—63.

Pelagianer hören und darob erröten, daß sie gegen die offenkundige Wahrheit angehen“. Zwei Vergehen legt er ihnen zur Last: die Leugnung der Erbsünde und die Emanzipation des freien Willens, den die Irrlehrer „so in die menschliche Kraft legen, daß sie wännen, die Menschen könnten ohne Gottes Gnade durch sich selbst etwas Gutes denken oder tun“.

Zur Widerlegung der ersten dieser beiden Häresien führt Cassiodorus die wichtigsten Schriftstellen an, deren Augustinus sich bediente, um die Existenz der Erbschuld zu beweisen, nämlich Hiob XIV, 4, Ephes. II, 3, Röm. V, 12 und Joh. II, 3. An letzteren Text anknüpfend, schreibt unser Mönch:

Ich frage daher, warum die Säuglinge vom Reiche Gottes ausgeschlossen werden, die keiner (persönlich) begangenen Sünde beschuldigt werden können? Es bleibt also, daß die Kinder der Erbsünde verhaftet sind; denn bevor sie eigene Sünden begehen, werden sie überführt, die Sünden des ersten Menschen mit sich zu tragen.⁴

Mit Schriftstellen, die er gleichfalls Augustinus entlehnt, sucht sodann Cassiodorus — offenbar gegen die Semipelagianer — den Nachweis zu führen, daß den göttlichen Gnadenerweisen keinerlei menschliche Verdienste vorausgehen können (*nullis praecedentibus meritis*). Was immer wir an Eigenem beginnen, bringt uns nur für unsern Hochmut gerechte Verdammung ein. Uns selbst „den Anfang des guten Willens zuschreiben“, heißt uns statt Gott zur Ursache seiner Wohltaten machen. Die Gegner mögen also aufhören [von sich] zu behaupten, was sie niemals ausführen können:

Denn seitdem die Natur des Menschengeschlechtes verdorben ist, ist es der Herr, der sowohl den heilbringenden Teil des freien Willens verleiht, als auch durch seine Güte dessen Betätigung gewährt.⁵

Das — und damit beschließt Cassiodorus seine Erklärung von Vers 6 — haben der selige Augustinus, der hochgelehrte Hieronymus und Prosper unter allgemeiner Zustimmung (*consensu generalitatis*) gelehrt.

Diese seine Widerlegung des Pelagianismus, in der weniger von der Erbschuld selber als von deren Straffolgen die Rede ist, ergänzt Cassiodorus durch zahlreiche Äußerungen über die Erbsünde, die er, sei es an andern Stellen seines Psalmenkommentars, sei es in seinen übrigen theologischen Schriften macht.

So gibt er gelegentlich zu verstehen, daß die Erbsünde nichts anderes ist als die Konkupiszenz, wenn er schreibt:

Die Schuld der Erbsünde (*originalis . . . peccati culpa*) neigt und zieht uns ständig zur Sünde hin, und wenn uns nicht die Gnade des Herrn stärkt, werden wir gar leicht durch die böse Neigung getäuscht.⁶

Unser Autor identifiziert hier selber die „Schuld der Erbsünde“ mit der bösen Neigung oder Begierlichkeit. Seine Ausdrucksweise aber ist, da es sich offenbar um Getaufte handelt, unkorrekt und irreführend. Er weiß sehr wohl, daß die Schuld, „der Reat der Erbsünde“ (*reatus originalis peccati*), durch die Taufe ge-

⁴ Ebd.; 362 C: Quapropter interrogo, cur infantes a regno Dei redduntur alieni, qui de commissa nequeunt pravitae culpari? Restat ergo, ut originali peccato infantes teneantur obnoxii; quoniam antequam propria faciant, primi hominis secum probantur gestare peccata. Vgl. In ps. CXLII, 2; 1010 C.

⁵ Ebd.; 363 BC: Nam post vitiatam humani generis naturam, liberi arbitrii salutiferam partem et Dominus tribuit, et operationem ipsius sua pietate concedit.

⁶ In ps. CXVIII, 101; 870 A.

tilgt wird.⁷ Unter dem Reat der Erbsünde aber versteht er — wie Augustinus — die Zurechnung der Adamssünde, wie folgende Stelle aus seinem Schriftchen „Über die Seele“ eindeutig zeigt:

Das muß treu und fest geglaubt werden, daß Gott sowohl die Seelen erschafft, als auch auf verborgene aber höchst gerechte Weise ihnen anrechnet, daß sie der Sünde des ersten Menschen für schuldig gehalten werden.⁸

Nicht die „Schuld“ der Erbsünde, sondern diese selber ist demnach mit den Konkupiszenz identisch — für unsern Theologen wie für Augustinus.

Auch Cassiodorus sieht im Traduzianismus die einleuchtendste Erklärung für die Übertragung der Konkupiszenz-Erbsünde. Er lobt daher den „Vater Augustinus“ wegen seines Schwankens zwischen dieser Theorie und dem Kreatianismus. Er selber glaubt einerseits, daß die Seelen direkt von Gott erschaffen werden, andererseits daß „sie durch den Sündensamen allgemein schuldig sind“.⁹

Das hindert unsern Mönch jedoch nicht, gelegentlich seiner Auslegung von Psalm CV, 6: „Wir haben gesündigt mit unsern Vätern“, das Vorhandensein der Ursünde in den Nachkommen Adams — ebenfalls mit Augustinus — damit zu erklären, daß wir alle in den Lenden unseres Stammvaters waren.¹⁰ In letzterem hätten demnach alle persönlich gesündigt, auch die Säuglinge, bezüglich deren wir soeben hörten, persönliche Sünden könnten sie nicht haben.

Als Straffolgen der Erbsünde erwähnt unser Exeget außer der Verdammnis, von der bereits die Rede war, den Verlust der „natürlichen Glückseligkeit“ (*beatitudo naturalis*),¹¹ „die Bitterkeit des Todes“,¹² die Leiden und Mühsale des Lebens, die Herrschaft des Teufels, Unwissenheit und Sündenelend,¹³ mit besonderem Nachdruck aber die Verderbnis des Willens.

Sie ist auf der Seite des Schlechten, die fluchwürdige Freiheit des Willens, daß der Frevler den Schöpfer verläßt und verruchten Sünden sich zuwendet.

Als Adam sündigte, haben wir den freien Willen auf der Seite des Guten verloren, zu dem wir ohne Christi Gnade nicht zurückfinden können.¹⁴

Daher „hat die Menschheit aus sich nichts Rechtschaffenes“.¹⁵ In diesem Punkt geirrt zu haben, ist Cassian von Prosper mit Recht beschuldigt worden. Die „Unterweisungen“ des Kollatoren sind daher zwar fleißig (*sedulo*), aber mit Vorsicht zu lesen.¹⁶

⁷ In ps. CV, 6; 757 A.

⁸ De anima VII; PL LXX, 1292 C: Hoc autem veraciter fixeque credendum est, et Deum animas creare, et occulta quadam ratione iustissime illis imputare, quod primi hominis peccato teneantur obnoxiae.

⁹ Ebd.; 1292 D: . . . in hunc locum tenor nos disputationis adduxit, ut animas reas per traducem peccati generaliter diceremus. Vgl. In ps. CXLII, 2; 1010 C, wo die Erbsünde tradux delicti genannt wird.

¹⁰ In ps. CV, 6; 756.

¹¹ De an. VIII; 1294 C.

¹² In ps. I, 5; 31 D. Vgl. In Rom. 9, 10; 1324 C.

¹³ In ps. XXXIV, 12; 244—45. De an. VIII; 1294 C.

¹⁴ In ps. CVII, 8; 828 D: Est quidem in mala parte execrabilis libertas arbitrii; ut praevaricator Creatorem deserat, et ad vitia se nefanda convertat. In bona vero parte arbitrium liberum Adam peccante perdidimus, ad quod nisi per Christi gratiam redire non possumus.

¹⁵ In ps. X, 9; 95. Vgl. In ps. V, 15; 58 C.

¹⁶ De inst. XXIX; PL LXX, 1144 A. — Im Gegensatz zu Cassiodorus hat sein älterer Zeitgenosse Benedikt von Nursia († 547) die Lektüre der Schriften Cassians ohne jeden Vorbehalt empfohlen (*Sancti Benedicti Regula monasteriorum*

Der Philosoph Cassiodorus freilich scheint den Pessimismus des Theologen nicht zu teilen. Jedenfalls spricht er in seiner bereits erwähnten Abhandlung „Über die Seele“ von der sittlichen Wahlfreiheit als von einem natürlichen Gut, das selbst die Gottlosen besitzen. Er schreibt dort:

Würde uns eine Bestimmung, ein Vorsatz festlegen, vermöchten wir weder aus Guten Böse, noch Selige aus Gottlosen zu werden dank unserer Veränderlichkeit.¹⁷

Im 5. Kapitel derselben Schrift erweckt er sogar den Eindruck, als seien die vier Kardinaltugenden der Seele anerschaffen.¹⁸ Im 10. Kapitel liest man, die Philosophen vermöchten zwar „sich von irdischen Lastern frei zu machen“, doch seien ihre diesbezüglichen Anstrengungen nutzlos, weil „alle Seelen ohne den rechten Glauben überaus häßlich sind“.¹⁹

Immerhin findet sich in den bisher angeführten Schriften das augustinische Theologem von der verdammten Masse nicht. Im Gegensatz zu seinem Meister bekennt sich Cassiodor dort sogar — freilich, wenn wir richtig gesehen, nur einmal ganz beiläufig — zum Heilsuniversalismus; sagt er doch von Gott, „er rufe alle aus freier Güte“.²⁰

Im Gegensatz hierzu scheint er die absolute Prädestination zu lehren,²¹ und zwar zugleich mit deren Kehrseite, der Reprobation *ante praevisa demerita*; spricht er doch von solchen, „die in der Prädestination zurückgestoßen worden sind“.²²

II

Weit ausführlicher als in den bisher besprochenen Schriften handelt Cassiodorus von der Erbsünde und vom Augustinismus in seiner Bearbeitung des Römerbrief-Kommentars des Pelagius.

Wie unser Autor in seinen *Institutiones* selber berichtet, gab es in der Bibliothek seines Klosters einen viel gelesenen, fälschlich Papst Gelasius — die

XLII, LXXIII; edit. Cudberthus Butler, 2. Aufl., Freiburg i. Br., 1927, S. 80—81, 131). Der Patriarch der abendländischen Mönche ging übrigens auch in diesem Punkte mit dem guten Beispiel voran: „Kein Buch außer der Heiligen Schrift kennt Benedikt so gut und zitiert es so häufig wie die Schriften Kassians.“ Was Wunder, wenn er auch dessen Anschauungen über Natur und Gnade teilt, wie einer seiner Söhne überzeugend nachgewiesen hat (Odo Hagenmüller: Art. *Velut naturaliter ex consuetudine*. Zum Epilog des siebenten Kapitels der *Regula* in Zeugnis des Geistes. Beih. zum 23. Jg. der *Benediktin. Monatsschr.*, Beuron, 1947, S. 62—77. Diesem Artikel (S. 66) ist auch obiges Zitat entlehnt. Siehe auch Basilius Steidle: Art. *Das Inselkloster Lerin und die Regel St. Benedikts in Benediktin. Monatsschr.*, XXVII. Jg., 1951, S. 378—85. Ders.: Art. „Selige und glückliche Insel Lerin!“; ebd. XVIII. Jg., 1952, S. 219—26). Es ist daher anzunehmen, daß Benedikt auch Cassians Erbsündenbegriff übernommen hat.

¹⁷ De an. II; 1286 D: *Nam si nos unus rigor, unum propositum contineret, nec boni ex malis, nec beati ex improbis mutabilitatis beneficio redderemur*. Vgl. ebd.; 1287 C.

¹⁸ Ebd. V; 1290—91.

¹⁹ Ebd. X; 1296 AB.

²⁰ In ps. XVII, 22; 129 D: *qui gratis vocat universos*.

²¹ In Rom. 17; 1326 u. bes. 21; 1327: *Ostendit patientiam Dei, cum iniquos magna pietate sustinuit; ut tam de gentibus quam de iudaeis eligeret sanctos viros, quos praeparavit gloriae sempiternae*.

²² In ps. CVIII, 11; 786: *qui tamen in praedestinatione repulsi sunt*. Vgl. In Rom. 19—20; 1327.

Namen Gelasius und Pelagius sind auch sonst verwechselt worden — zugeschriebenen Kommentar zu dreizehn Paulinen, in welchem er „das Gift des pelagianischen Irrtums ausgesät“ fand. Um „den häretischen Irrtum“ von den Seinen fernzuhalten, unterzog er selber den Römerbriefkommentar einer orthodoxen Bearbeitung, jene der übrigen zwölf Briefe einigen seiner Mönche überlassend.²³

Der so gereinigte Kommentar ist, wie Alexander Souter nachgewiesen hat,²⁴ mit dem unter dem Namen des Primasius, Bischofs von Hadrumetum († nach 552), überlieferten Paulinenkommentar²⁵ identisch.

Wie hat nun Cassiodorus die Aufgabe, die er sich selbst stellte, gelöst? Nicht damit zufrieden, die ihm häretisch erscheinenden Ausführungen seiner Vorlage auszumerzen oder zu korrigieren, hat er an den hierfür geeignet erachteten Stellen Hinweise auf die augustinische Erbsünden- und Gnadenlehre, gelegentlich auch längere Darlegungen derselben eingeflochten.

Hier einige Beispiele von kürzeren Hinweisen.

Zu Röm. III, 23: „Denn alle haben gesündigt und ermangeln der Herrlichkeit Gottes“, schreibt Pelagius nur: „Da sie keine eigene haben“.²⁶ Diese Bemerkung ersetzt Cassiodorus durch zwei Sätze, deren letzter allein für uns von Interesse ist:

Denn indem die Juden das geschriebene Gesetz, die Heiden das Naturgesetz übertraten, sind sie gleichermaßen als Sünder befunden worden, sowohl durch die Erbsünde, als auch durch die Tatsünde (et per originale peccatum, et per actuale).²⁷

Auch bei Röm. V, 7a: „Stirbt doch kaum jemand für einen Gerechten“, ersetzt der Bearbeiter den Kommentar der Vorlage durch einen eigenen, der folgendermaßen beginnt:

Das sagt er gegen Pelagius, der die Erbsünde leugnet; hätte diese den Menschen nicht gebunden, so wäre Christi Tod nicht notwendig gewesen.²⁸

Erwartungsgemäß ist es vor allem die Exegese von Röm. V, 12—15, worin Pelagius die ihm verhaßte Lehre vom „Sündensamen“ bekämpft, die Cassiodors Widerspruch herausfordert und die er teils unterdrückt, teils „reinigt“.

Zum Versteil von V, 12: „Peccatum intravit“, übernimmt er die Auslegung des Pelagius fast wörtlich. Nur das erste Sätzchen unterzieht er einer kleinen, aber bedeutsamen Änderung: aus „Exemplo vel forma“ macht er: „Traduce et

²³ De inst. VIII; 1119. Vgl. De orthographia, Praefatio; PL LXX, 1240 C.

²⁴ Alexander Souter: Pelagius's Expositions of thirteen epistles of St Paul. I Introduction (Textes and studies IX, 1), Cambridge, 1922, S. 318—22.

²⁵ Primasii Commentaria in epistolas S. Pauli; PL LXVIII, 415—686. Davon entfallen auf den Römerbrief-Kommentar die Sp. 415—506. Wir zitieren den ganzen Kommentar unter dem Namen des Cassiodorus.

²⁶ Pelagius: In Rom. III, 23; S. 32, 22: Quia non habent suam. — Der Pelagius-Kommentar wird hier zitiert nach A. Souter: Pelagius's Expositions . . . II Text and apparatus criticus (Texts and stud. IX, 2), Cambridge, 1926 mit Seiten- und Zeilenangabe.

²⁷ Cassiod.: In Rom. III (23); 431 B.

²⁸ Ebd. V (7); 439 AB: Hoc contra Pelagium facit, qui negat originale peccatum, quod si hominem non obligasset, mors Christi non fuisset necessaria. Siehe noch VI (6), (19); 444 D, 447 B. XI (24); 491 D.

²⁹ Ebd. V (12); 440 AB. Vgl. Pelag.: Ebd.; S. 45, 11. — Dagegen hat Cassiodorus die Erklärung des Pelagius von Röm. V, 19 unverändert gelassen: Sicut exemplo inobedientiae Adae peccaverunt multi, ita et Christi obeditione iustificantur multi. Pelag.: In Rom. V, 19; S. 48, 5—7 = Cassiod.: Ebd.; 442 C.

exemplo“, auf diese Weise dem Sündenbeispiel Adams den Sündensamen hinzuzufügend.³⁰

Die Fortsetzung von V, 12: „und durch die Sünde der Tod“, erläutert Cassiodorus unabhängig von Pelagius wie folgt:

An dieser Stelle bemüht er sich gegen den schroffen Irrtum der pelagianischen Gottlosigkeit zu zeigen, daß der Tod nicht von Gott gemacht, sondern durch die Schuld der Übertretung (*per culpam transgressionis*) eingeführt wurde; denn wie durch des ersten Adam Sünde das Heil verloren ging, so ist es durch des zweiten Gerechtigkeit wiederhergestellt worden. Hier will der Apostel lehren, daß zwar groß war Adams Übertretung, reicher jedoch Christi Erlösung ist. Und darum sagt er: Und nicht wie durch einen Menschen die Sünde, so auch die Gabe. Durch eine Sünde brachte jener den Tod: dieser gab durch die Beseitigung vieler (Sünden) das Leben zurück. Und so war die Gerechtigkeit mächtiger im Beleben, als die Sünde im Töten.³⁰

Demnach ist durch die zu allen Menschen hindurchgedrungene Adamssünde für alle das Heil der Seele verloren gegangen, und der leibliche Tod herbeigeführt worden.

Zum folgenden Versteil von V, 12: „und so zu allen der Tod hindurchdrang“, heißt es bei Pelagius, der Tod sei nicht zu Abraham, Isaak und Jakob gekommen, sondern nur zu jenen, die wie Adam sündigten.³¹ Im Gegensatz hierzu schreibt Cassiodorus:

Der Tod sowohl der Seele als des Leibes geht aus der Erbsünde über sowohl auf Abraham, als auch auf Isaak und Jakob; durch Gottes Gnade aber sind sie wiederbelebt worden, sie, von denen gesagt wird: Nicht ist er ein Gott der Toten; wie ja auch der Apostel sagt: auch zu jenen, die nicht gesündigt haben. Das ist, die Kapitalsünde ist so zu allen Menschen hindurchgedrungen, weil nicht nur jener gestorben ist, der die Übertretung begangen hat; vielmehr sind auch jene, die von den Übertretern gezeugt wurden, in die Naturfessel verstrickt. Mit andern Worten, in alle Zweige hat die verdorbene Wurzel ihren Schaden übertragen.³²

Der Ausdruck „Naturfessel“ zeigt, wie eng sich Cassiodorus die Verbindung zwischen Erbsünde und Menschennatur denkt; wird doch diese Kapitalsünde, die Leib und Seele zugleich tötet, durch das Naturgeschehen der Zeugung übertragen, wie beim Baum ein Wurzelschaden auf die Zweige.

Die Auslegung von Vers 13^a: „Bis zum Gesetz war nämlich die Sünde in der Welt“, übernimmt zwar der Bearbeiter von seiner Vorlage, schickt ihr aber folgende Sätze über die Erbsünde voraus:

Es fragt sich, welche Sünde. Allein jene Sünde nämlich besaß bis zum Gesetze Macht, welche die Verfehlung des Erstvaters eingeführt hat. Es hörte nämlich die Sünde der Übertretung auf vor der Ankunft des Gesetzes.³³

³⁰ Ebd.; 440 B.

³¹ Pelag.: In Rom. V, 12; S. 45, 16—22.

³² Cassiod.: In Rom. V (12); 440 C. Die wichtigsten Stellen lauten im Original: *Mors tam animae quam corporis pertransiit ex originali peccato et in Abraham, et in Isaac, et in Jacob . . . ; sicut et Apostolus dicit etiam in eos qui non peccaverunt: id est, capitale peccatum sic in homines pertransiit, quia non solum ille mortuus est qui transgressus est, sed etiam illi qui ex transgressoribus sunt procreati, per naturae vinculum tenentur obnoxii, id est per omnes ramos vitium suum radix corrupta transmisit.*

³³ Ebd. (13); 440 CD.

Streng genommen gab es also vor der Einführung des Gesetzes nur eine einzige Übertretungssünde: die Ur-, bzw. Erbsünde.

Von der Exegese des Pelagius zu Vers 14: „Es herrschte aber der Tod von Adam an bis auf Mose . . .“, behält unser Mönch nur die Erklärung des zweiten Versteiles bei; die ziemlich lange der ersten Vershälfte dagegen ist sein Werk. Man liest dort unter anderm: „Der aus dem Erbübel (ex originali malo) kommende Tod herrschte bis zum Gesetz allein“, weil er sich die ganze Welt unterworfen hatte. Adams Schuld (Adae debitum) übte allein bis zum Gesetz eine tyrannische Herrschaft aus. Die Erbsünde herrscht auch heute noch bis zur Taufe; sie verlor aber ihre Zinsherrschaft (fenoris sui perdidit usum), nachdem Christi Blut die Erbsündenhandschrift (chirographum originale) vernichtet hatte.³⁴

Die unumschränkte Herrschaft der Erbsünde und des durch sie eingeführten Todes, nicht nur bis zum Gesetz, sondern bis zur Taufe, ist hier stark hervorgehoben.

Den Text Röm. V, 15b: „Wenn nämlich durch des Einen Vergehen die Vielen starben, so ist viel mehr Gottes Gnade und Gabe in der Gnade des einen Menschen Jesus Christus auf die Vielen übergeströmt“, hat bekanntlich Pelagius zum Anlaß genommen, Augustins Erbsündenneuierung anzugreifen. Drei Argumente führt er gegen sie ins Feld: 1. Wenn Adams Sünde auch jenen schadet, die nicht sündigten, so nützt auch Christi Gerechtigkeit jenen, die nicht glauben. 2. Getaufte Eltern können die Erbsünde, die sie ja nicht mehr haben, unmöglich auf ihre Kinder übertragen. 3. Es ist unvernünftig anzunehmen, Gott rechne den von ihm erschaffenen Seelen die ihnen fremde Adamssünde an.³⁵

Wer nun von Cassiodorus eine zünftige Widerlegung dieser gewichtigen Einwände erwartet, sieht sich getäuscht. Die beiden ersten übergeht er einfach mit Stillschweigen. Den dritten und letzten greift er zwar auf, weiß aber darauf nur folgendes zu erwidern:

Vielleicht sag aber jemand, das Fleisch, das aus dem Übertreter kommt, bezieht gerechterweise die Erbsünde; die Seele aber, die ohne Schuld geboren wird, woher bezieht denn sie die Erbsünde, so daß ein Kind, wenn es ungetauft stirbt, ewig verdammt wird? Er höre und anerkenne, daß in Adam die Seele durch ihr Verlangen nach Gottgleichheit mehr und eher sündigte als das Fleisch. An dieser Stelle aber muß man sich unbedingt vor der Meinung hüten, die da sagt: Wie das Fleisch aus dem Fleische Adams, so werde unsere Seele aus der Seele Adams durch eine verborgene Tätigkeit Gottes erschaffen.³⁶

Wie in seiner Abhandlung „Über die Seele“, bekennet sich Cassiodorus auch hier zum Kreatianismus, obgleich ihm bekannt war, daß Augustinus letzteren mit der Erbsündenlehre nicht zu vereinbaren vermochte. Er selbst macht nicht einmal den Versuch eines solchen Ausgleiches. Oder hat er sich der Illusion hingeeben, mit seiner Bemerkung, in Adam habe die Seele eher und schwerer gesündigt als das Fleisch, das Rätsel gelöst zu haben? Läßt sich damit rechtfertigen, daß Gott den

³⁴ Ebd. (14); 440 D — 441 C.

³⁵ Pelag.: In Rom. V, 15; S. 46, 25 — 47, 13.

³⁶ Cassiod.: Ebd.; 441 D — 442 A: Sed forte dicit aliquis: Caro, quae ex transgressore venit, iuste trahit originale peccatum; anima vero, quae innocens nascitur, unde trahit originale peccatum, ut si non baptizatus infans moriatur, in aeternum damnetur? Audiatur et agnoscat, quia magis anima primum in Adam pro appetitu divinitatis quam caro peccavit. Isto vero loco omnino cavenda est opinio quae dicit: Sicut caro ex carne Adae, ita anima nostra ex anima Adae occulta Dei operatione creatur.

von ihm erschaffenen Seelen die Adamssünde zur Schuld anrechnet, einer Schuld, die ungetauft sterbende Kinder in die Hölle stürzt? Anstatt den Einwurf des Pelagius zu entkräften, hat ihn Cassiodorus eher verstärkt.

Unser Mönchsvater scheint selber die bruchstückhafte, unzusammenhängende Darlegung der augustinischen Erbsündentheologie, wie er sie in den Pelagius-Kommentar eingearbeitet hat, als unbefriedigend empfunden zu haben. Vermutlich um diesem Übelstand abzuweichen, hat er zwischen seine Exegese von Röm. X, 12 seitenlange Auszüge aus Augustins Schrift *De diversis quaestionibus ad Simplicianum* eingeschoben.³⁷

Nebenbei bemerkt, diese Auszüge waren es, die es A. Souter ermöglicht haben, den unter dem Namen des Primasius überlieferten Paulinenkommentar als den von Cassiodorus bearbeiteten Pelagius-Kommentar zu identifizieren.³⁸

Im ersten Buch seiner Schrift an Simplician hat bekanntlich der Bischof von Hippo erstmalig in ausführlicher Weise seine Lehre von der Erbschuld, der Sündenmasse, der Unverdienbarkeit der Gnade sowie der absoluten Prädestination und Reprobation dargelegt. Diese Lehren sind in den von Cassiodorus gebrachten Auszügen mit großer Klarheit und Entschiedenheit formuliert. Kein Zweifel also, daß er ihnen nicht nur zustimmte, sondern auch bemüht war, sie in dem von ihm bearbeiteten Kommentar zur Geltung zu bringen.

III

Diese Aufgabe hat jedoch unser Autor nicht restlos zu lösen vermocht. Dazu war er zu wenig systematischer Theologe; auch scheint er den Augustinismus nicht in seiner ganzen Tiefe und Tragweite erfaßt zu haben. Nur so ist es zu erklären, daß er Aussagen des Pelagius stehen ließ, ja gelegentlich selber Ansichten vortrug, die mit dem Augustinismus unvereinbar sind. Allerdings handelt es sich dabei — das muß zur Entlastung gesagt werden — in der Regel um Lehren, die, weit davon entfernt, spezifisch pelagianisch zu sein, vielmehr echte Bestandteile der vor-augustinischen Tradition der Großkirche sind.

Im wesentlichen unverändert gelassen hat Cassiodorus beispielsweise, was Pelagius zu Röm. I, 19—23 über die natürliche Gotteserkenntnis der Heiden geschrieben hat.³⁹ Auch die Exegese seiner Vorlage zu Röm. V, 13 hat er stehen lassen, wonach vor dem Gesetz Sünde zwar vorhanden war, aber nicht für Sünde gehalten wurde, „weil die natürliche Erkenntnis beinahe schon verschüttet war“.⁴⁰ Es handelt sich in diesem Text um die Erkenntnis von gut und böse, die also nach Cassiodorus durch den Sündenfall zwar geschwächt, nicht aber gänzlich ausgelöscht worden war.

Auch das erkennt unser Abt mit Pelagius an, daß es jederzeit Menschen gegeben hat, die das Naturgesetz beobachtet haben.⁴¹ Ja, er geht sogar so weit zu behaupten,

³⁷ Ebd. X (12); 477—87 B. Aus dem 1. Buch dieser Schrift zitiert Cassiodorus von q. II die Paragraphen 2, 3, 5—19, 21—22; PL XL, 111—28, teils auszugsweise, teils ganz; aus dem 2. Buch einige Sätze aus q. I, 4; 131—32, und einen Satz aus q. II, 2; 139.

³⁸ Siehe A. Souter, a.a.O., I Introd., S. 319.

³⁹ Pelag.: In Rom. I, 19—23; S. 13, 15—15, 13 = Cassiod.: Ebd.; 419 B—20 B.

⁴⁰ Ebd. V, 13; S. 45, 24—46, 3: *Erat quidem ante legem peccatum, sed non ita putabatur esse peccatum [Cassiodorus: sed non ita imputabatur], quia iam paene oblitterata fuerat scientia naturalis.* Cassiod.: Ebd.; 440 D.

⁴¹ Cassiod.: In Rom. II (14); 423 D—424 A. Vgl. dazu Pelag.: In Rom. II, 14—15; S. 23, 10—20.

ten, daß „eine gewisse natürliche Gerechtigkeit in den meisten wirksam war (naturalis enim aliquantula iustitia vigeat in plurimis).“⁴²

Welch ein Kontrast zu Augustins sittlichem Pessimismus⁴³ und zu dessen Echo in Cassiodors eigenem Psalmenkommentar!⁴⁴

Hinsichtlich des göttlichen Heilswillens bekennen sich die Schüler Cassiodors, die den 1. Timotheusbrief bearbeitet haben, eindeutig zum biblischen Dogma vom Heilsuniversalismus.⁴⁵ Sie folgen damit lediglich dem Beispiel ihres Abtes.⁴⁶

Selbst die Lehre von der absoluten Prädestination und Reprobation, die in den von Cassiodorus in den Kommentar eingeschobenen Auszügen aus Augustins Schrift an Simplician so nachdrücklich eingeschränkt wird,⁴⁷ hat unser Mönch keineswegs konsequent festgehalten.

Nach dem Lehrer von Hippo erfolgen Auserwählung und Verwerfung unabhängig von der Voraussicht irgendwelcher Verdienste oder Mißverdienste der davon Betroffenen. Die Prädestination ist nicht von der Präsenz abhängig, sondern umgekehrt letztere von ersterer. Pelagius dagegen vertritt die gegenteilige Ansicht, wenn er nicht einfach Vorherwissen und Vorherbestimmen gleichsetzt.

An folgenden Stellen scheint nun Cassiodorus dem Ketzler Pelagius zuzustimmen:

Pelagius:

In Rom. VIII, 29—30; S. 68,

22—69, 7:

Prædestinare idem est quod præscire, ergo quos praevidit conformes futuros in vita, voluit, ut fierent conformes in gloria . . .

Quos praesciit credituros, hos vocavit.

Cassiodorus:

Edb.; 465 A, C:

Prædestinavit, ut qui dono eius conformis esset in vita, esset conformis in gloria . . . praescivit, prædestinavit, vocavit et iustificavit. Quoniam et omnes iam praesciti et prædestinati sunt, et multi iam vocati et iustificati.

Wenn auch nicht so klar wie im pelagianischen Text, so kommt doch auch in dem des Bearbeiters die Unterordnung der Auserwählung unter das göttliche Vorherwissen unverkennbar zum Ausdruck.

Ganz eindeutig ist diese Unterordnung enthalten in beider Kommentar zu Röm. XI, 2: „Nicht hat Gott verstoßen sein Volk, das er vorher erkannt hatte.“ Pelagius bemerkt hierzu lediglich: Illam plebem non reppulit, quam praesciit esse credituram.⁴⁸ Cassiodorus dagegen führt diesen Gedanken weiter aus:

Das er vorher erkannt, d. i. zu retten vorherbestimmt hatte, weil aus eben diesem Volke viele glaubten durch das Geschenk der Gnade Christi. Da bei ihm

⁴² Ebd. V (14); 441 A.

⁴³ Augustin.: In Ioan. ev., tr. V, 1; PL XXXV, 1414: Nemo habet de suo nisi mendacium et peccatum. Vgl. Conc. Arausic. II (529), can. 22. Denzinger 195.

⁴⁴ Siehe oben S. 300—301.

⁴⁵ Cassiod.: In I Tim. II (3—4); 663 A: Ut et vos, sicut ille, omnes homines salvari cupiatis. II (6); 663 C: Pro omnibus quidem effusus est sanguis Christi, sed creditibus prodest. Vgl. Pelagius zum gleichen Text (S. 481, 3): Ille se pro omnibus dedit, si omnes redimi velint.

⁴⁶ Siehe oben S. 302.

⁴⁷ Siehe auch Cassiod.: In Ephes. I (4); 608, teils inhaltlich, teils wörtlich aus Augustin.: De praed. sanct. XVIII, 36 und XIX, 38.

⁴⁸ Pelag.: In Rom XI, 2; S. 85, 10—11.

das Zukünftige bereits geschehen ist, hat er also ohne Zweifel vorhergewußt; und weil er vorherwußte, hat er vorherbestimmt.⁴⁹

Das Ergebnis unserer Untersuchung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: Cassiodorus hat es verstanden, nicht nur die häretische Leugnung der Erbsünde aus dem Römerbriefkommentar des Pelagius auszumerzen, sondern darüber hinaus die augustinische Erbschuldlehre in ihren wesentlichen Zügen in denselben einzuarbeiten.

Dagegen ist es ihm weder in diesem Kommentar noch in seinen übrigen theologischen Schriften gelungen, den Augustinismus, den zur Geltung zu bringen er offensichtlich bemüht ist, folgerichtig und ohne Schwanken durchzuführen. Im Gegenteil, hinsichtlich des sittlichen Vermögens des natürlichen Menschen, des göttlichen Heilswillens und der Prädestination trägt er gelegentlich — anscheinend da, wo er seiner persönlichen Auffassung Ausdruck verleiht — Ansichten vor, die gerade mit den entsprechenden Lehren des Pelagius übereinstimmen, denen Augustins aber zuwiderlaufen.

Offenbar war der Einfluß der voraugustinischen Überlieferung, der jene Ansichten entstammen, auf Cassiodors theologisches Denken zu stark, als daß der von ihm zwar vertretene, aber nie vollkommen assimilierte Augustinismus vermocht hätte, ihn gänzlich auszuschalten. Daher der Mangel an Folgerichtigkeit und Festigkeit, der seinem Eintreten für den Augustinismus anhaftet.

⁴⁹ Cassiod.: In Rom. XI (2); 488 D: Quam praescivit: id est, praedestinavit salvandam: quia ex ipsa plebe multi crediderunt dono gratiae Christi: quia apud illum futura iam facta sunt: sine dubio ergo praescivit: et quia praescivit, praedestinavit. — In Ephes. I (11); 609 D wird die Prädestination mit der Präsenz identifiziert, wie bei Pelagius an derselben Stelle (S. 347, 13).